



Regionalverband der Gartenfreunde Parchim e.V.

- Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR 6064 -

☰ Schweriner Straße 12 • 19370 Parchim

• Telefon 03871 – 21 52 72 •



E-Mail: info@gartenfreunde-parchim.de • Internet: <https://www.gartenfreunde-parchim.de>

S A T Z U N G

des Regionalverbandes der Gartenfreunde Parchim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geltungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Regionalverband der Gartenfreunde Parchim e.V.“, im folgenden Regionalverband genannt. Er hat seinen Sitz in Parchim, Schweriner Straße 12 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin mit der Reg.-Nr. 6064 eingetragen und somit Rechtsnachfolger des bisherigen Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Parchim.
2. Der Regionalverband ist ein Verein zur Förderung des Kleingartenwesens in der Region Parchim. Er ist Rechtsnachfolger bezogen auf die Fachrichtung Kleingartenwesen der Kreisvorstände des VKSK Parchim, Lübz und Teile des VKSK Schwerin-Land, sowie des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Parchim-Lübz e.V.“
3. Der Regionalverband kooperiert mit anderen Kreis- und Regionalverbänden und ist bestrebt, Mitglied in einem Landesverband zu sein.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Regionalverband ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
 - a) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Zwecke. Seine Mittel werden nur für satzungsgemäße Aufgaben und Ziele ausgegeben.
 - b) Die Vereine dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes erhalten.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Regionalverband erstrebt die Erhaltung und Förderung bestehender Kleingartenanlagen und die Schaffung neuer Kleingartenanlagen, insbesondere die Fest-

schreibung der Kleingärten als Dauerkleingärten, im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

3. Der Regionalverband fördert die persönlichen und gemeinsamen Interessen der Mitglieder seiner Vereine bei ihrer nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Tätigkeit.
4. Der Regionalverband erstrebt die öffentlich-rechtliche Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“ mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.
5. Der Regionalverband stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern und Verwaltungen zur demokratischen und rechtsstaatlichen Absicherung der Interessen seiner Mitglieder.
 - b) Erhaltung bestehender und Gewinnung weiterer Kleingärtnervereine als Mitgliedsvereine des Regionalverbandes und Einflussnahme mit dem Ziel auf Festsetzung der Kleingärten als Dauerkleingärten.
 - c) Abschluss von Generalpachtverträgen mit Grundeigentümern zur Weiterverpachtung zwecks kleingärtnerischer Nutzung an Mitgliedsvereine. Mitwirkung bei der Gestaltung von Zwischenpachtverträgen in Abstimmung mit den Vereinen.
 - d) Erarbeitung von Rahmenordnungen und Richtlinien als Empfehlungen für ein gedeihliches Zusammenleben der Mitglieder in den Vereinen.
 - e) Absicherung einer qualifizierten fachlichen Beratung zur Förderung einer naturverbundenen ökologisch orientierten Nutzung der Kleingärten.
 - f) Beratung der Mitglieder zu Fragen des Kleingartenrechts, des Versicherungsschutzes, der Kreditgewährung sowie bei der Pflege und Förderung des kulturellen Erbes und humaner Traditionen der Kleingartenbewegung sowie einer gesunden Lebensweise.
 - g) Heranführen der Jugend zur Naturverbundenheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Regionalverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. In ihm können Vereine Mitglied werden, die nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 sowie des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung handeln sowie Vereine, denen auch Mitglieder angehören, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, aber ausschließlich den kleingärtnerischen Gedanken verwirklichen und dabei gemeinnützig sind.
2. Die Rechtsfähigkeit ist nachzuweisen.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Regionalverbandes zu beantragen. Dieser Antrag setzt eine entspre-

- chende Beschlussfassung im Verein und die Anerkennung dieser Satzung voraus.
4. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet innerhalb von 3 Monaten der geschäftsführende Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, ist diese dem Verein mit Begründung unverzüglich zuzustellen und anzugeben, unter welchen Bedingungen eine erneute Antragstellung – gegebenenfalls mit Auflagen – erfolgen kann. Im Zweifelsfalle ist eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme durch den Regionalverbandsvorstand herbeizuführen.
 5. Der Vorstand des Regionalverbandes kann auf Vorschlag der Vereine einzelne Vereinsmitglieder, die sich in der Verbandsarbeit besonders verdient gemacht haben, ehren. Die Einzelheiten regelt die Auszeichnungsordnung.
 6. Der Regionalverbandsvorstand ist befugt, sofern sich ein begründeter Anlass ergibt, insbesondere wenn die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zur Abwendung von Schäden für den Regionalverband, entsprechend § 1 des Bundeskleingartengesetzes Kontrollen im Verein durchzuführen.
 7. Die Mitgliedschaft im Regionalverband endet durch:
 - a) Austritt zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
Der Austritt ist bis zum 30.06. desselben Jahres dem Regionalverbandsvorstand schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären. Den Vertretern des Vorstandes des Regionalverbandes ist durch Einladung Gelegenheit zu geben, in der über den Austritt beschließenden Versammlung Stellung zu nehmen.
 - b) Ausschluss, wenn ein Verein trotz wiederholter dreimaliger schriftlicher Mahnung gegen diese Satzung verstößt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband innerhalb der gesetzlichen Frist (Nachfrist) nicht erfüllt.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Regionalverbandsvorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand des Regionalverbandes erhoben werden. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Regionaldelegiertenversammlung.
 - d) Nach dem Ausscheiden eines Vereins durch Austritt oder durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins – ohne Beendigung des Zwischenpachtvertrages - ist zur Deckung der Verwaltungskosten, wenn die Verwaltung der Pächter vom Regionalverband übernommen werden soll, eine jährliche Verwaltungspauschale ohne die gesetzliche Haftpflichtversicherung anstelle des Mitgliedsbeitrages vom Verein an den Regionalverband zu entrichten. Die Höhe wird durch eine „Gebührenordnung für Vereine/Pächter ohne Mitgliedschaft“ festgelegt.
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins
 8. Ausgeschiedene Vereine haben keinen Anspruch auf das Vermögen bzw. Teile des Vermögens des Regionalverbandes.

§ 4 Organe

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand des Regionalverbandes
- c) geschäftsführender Vorstand

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Delegiertenversammlung ist alle drei Kalenderjahre vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
3. Zur Delegiertenversammlung hat jeder Verein entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder für

bis 50 Mitglieder	1 Delegierten
50 – 100 Mitglieder	2 Delegierte
über 100 Mitglieder	3 Delegierte

zu benennen.
4. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine laut § 5, Ziffer 3,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes des Regionalverbandes und der Rechnungsprüfgruppe, die Delegierte Kraft Satzung mit vollem Stimmrecht sind,
 - c) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Rechnungsprüfer, Delegierten zu Verbandsorganen und anderen Funktionsträgern,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen,
 - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten, außer es trifft § 10 zu.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten gefasst.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit der Delegierten erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes – im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende.
9. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Anträge an die Delegiertenversammlung:
- a) sind mit schriftlicher Begründung spätestens 8 Tage vor der Delegiertenversammlung an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
 - b) Die später eingehenden Anträge oder die, die auf der Delegiertenversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Delegierten zugelassen werden.
11. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden
- a) vom Regionalverband schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung,
 - b) durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit unter Beachtung Punkt 11.a), wenn die Interessen des Verbandes es erfordern,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine. Der Antrag ist zu begründen.

§ 6 Regionalverbandsvorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Wahl ist zu jeder Delegiertenversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Delegiertenversammlungen aus, kann bis zur nächsten derartigen Versammlung ein neues Mitglied auf Beschluss des Vorstandes des Regionalverbandes kooptiert werden. Wählbar ist jedes Mitglied der dem Verband angeschlossenen Vereine.

2. Der Regionalverbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Regionalverbandsvorstand beschließt über alle Fragen des Regionalverbandes, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist. Dazu gehören:
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen,
 - b) Beschlussfassung über eine „Gebührenordnung für Vereine ohne Mitgliedschaft“ bei fortbestehendem Zwischenpachtverhältnis,
 - c) der Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und die Festlegung der Aufgabenbereiche,
 - d) die Bestätigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - e) die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft und Bestätigung von Auszeichnungsträgern gemäß der Auszeichnungsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes, der/die Leiter(in) der Geschäftsstelle und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Beratungen der Vereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes ist ehrenamtlich.
6. Der Regionalverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes - im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende.
7. Über die Beratung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
8. Der Regionalverband unterhält eine Geschäftsstelle. Zur Leitung der Geschäftsstelle und zur Unterstützung des Vorsitzenden wird eine Geschäftsstelle hauptamtlich betrieben.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der „**geschäftsführende Vorstand**“ in Sachen des § 26 BGB besteht aus vier bis sechs Mitgliedern des Regionalverbandsvorstandes.
Die Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes teilen sich wie folgt auf:
 - a) der/die Vorsitzende(n),
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) das Vorstandsmitglied für Finanz- und Vermögensverwaltung,

d) das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben

Es können bei Bedarf weitere Funktionen vergeben werden.

Der/Die Schriftführer(in) des Regionalverbandes wird durch den geschäftsführenden Regionalverbandsvorstand bestimmt und wird in der Regel durch die Leitung der Geschäftsstelle übernommen.

2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Regionalverbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jeweils der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) mitzuwirken hat.
3. Der/Die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) berufen die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leiten sie. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden - im Verhinderungsfall, des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand ständige oder zeitweilige Mitglieder oder Beiräte berufen, die sich aus Mitgliedern der Vereine zusammensetzen.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Rechnungsprüfgruppe, die aus mindestens zwei Rechnungsprüfern besteht. Die Mitglieder dieser Gruppe bestimmen ihre(n) Leiter(in).
2. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Regionalverbandsvorstand.
3. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres erfolgt die finanzielle Gesamtprüfung. Der Prüfbericht ist jährlich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
4. Der Delegiertenversammlung ist ein Gesamtbericht zu geben.

§ 9 Finanz- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der geschäftsführende Vorstand muss eine Ordnung über das Finanz- und Rechnungswesen erlassen. Er hat jährlich einen Haushaltsplan zu erarbeiten und durch die Delegiertenversammlung bestätigen zu lassen.
3. Der Regionalverband finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen der Vereine
 - b) Umlagen

- c) Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie aus Zuwendungen, Spenden und Stiftungen
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
 5. Die Höhe der Umlagen ist auf das maximal zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschränkt
 6. Die Mitgliedsvereine des Regionalverbandes haben die Pflicht, die festgelegten Mitglieds- und Versicherungsbeiträge gemäß Festlegungen der jeweils gültigen Zahlungsrichtlinie des Regionalverbandes in voller Höhe, entsprechend der verpachteten Parzellen, an den Regionalverbandsvorstand zu überweisen. Für die Zeit des Zahlungsverzuges ruhen die Rechte des Vereins im Regionalverband.
 7. Die Finanzen sind durch den Finanz- und Vermögensverwalter auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes zu verwalten.
 8. Der Regionalverband haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vermögen. Die einzelnen Mitglieder sind nicht haftbar.
 9. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können ihnen pauschale Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von nachgewiesenem Aufwand bzw. Reisekosten bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Regionalverbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die als Tagesordnungspunkt „Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Parchim e.V.“ festlegt.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Regionalverbandes setzt eine Teilnahme von mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Delegierten gemäß des § 5.3 voraus. Diese wiederum müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit für die Auflösung stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Regionalverbandes oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Regionalverbandes, in Abstimmung mit dem Finanzamt, nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten gemeinnützigen Vereinen/Institutionen zweckgebunden, zu steuerbegünstigten kleingärtnerischen Zwecken/Investitionen zur Verfügung zu stellen.
4. Für die Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend. Vermögensrechtliche Angelegenheiten hat der geschäftsführende Vorstand zu regeln.
5. Die Auflösung ist vom geschäftsführenden Vorstand öffentlich bekannt zu machen. Die Gläubiger sind darin zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.
6. Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres, nach öffentlicher Bekanntmachung, an die Berechtigten übergeben werden.

§ 11 **Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und setzt damit die Fassung vom 09.06.1990 in der letzten Änderung vom 25.05.2013 außer Kraft.
2. Diese überarbeitete Satzung wurde auf der Regionaldelegiertenversammlung am 23.11.2019 beschlossen und ist damit rechtsgültig.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen selbständig vorzunehmen.
4. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Parchim, den 23.11.2019

Danilo Hebestreit
- Vorsitzender des Regionalverbandes -

Hans-Joachim Pellin
- Stellvertretender Vorsitzender -